

## **§ 219 ZPO iVm § 22 AußStrG: Firmenbuch: Recht auf Aktenein- sicht eines Dritten**

Die Einsicht in den Firmenbuchakt ist einem Dritten bei fehlender Zustimmung der Parteien nur zu gewähren, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird und dieses gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Privatstiftung überwiegt.

OLG Wien 3.10.2012, 28 R 180/12, ZFS 2013, 66.